

Club E·L·S·A  
Club zur Erhaltung der Laufhunde des Südlichen Afrika e.V.  
vormals L D R R  
Zuchtbuch führender Verein im VDH / F.C.I. seit 1990

Prüfungs- und Leistungsrichter-  
O r d n u n g  
der  
jagdlichen Leistungsabteilung

**Prüfungsordnung (JPO) mit Leistungsrichter Ordnung (JLRO)**  
 der jagdlichen Leistungsabteilung (JLA)

**I n h a l t**

<b>Inhalt</b>	2	<b>B2) Schweißprüfung auf künstlicher Wundfährte</b>	
		§ 16 Allgemeines	11
<b>Einführung</b>	3	§ 17 Schweißprüfung 2 auf 600m (SchwK-2)	11
		§ 18 Schweißprüfung 3 auf 1000m (SchwK-3)	12
		§ 19 Externe Jagdleistungsprüfungen	13
<b>I. Prüfungsordnung (JPO)</b>			
<b>A) Allgemeine Vorschriften</b>		<b>II. Leistungsrichter - Ordnung (JLRO)</b>	
§ 1 Zweck der Prüfungen	4	§ 1 Richteranwälter	14
§ 2 Zulassung	4	§ 2 Voraussetzungen	14
§ 3 Ausschreibungen, Meldungen	5	§ 3 Bedingungen	14
§ 4 Haftung	5	§ 4 Prüfung	15
§ 5 Durchführung: Prüfungsrichter und Prüfungsleiter	5	§ 5 Ernennung	15
§ 6 Ordnungsvorschrift	6	§ 6 Ablösung	15
§ 7 Rücktritt, Abbruch, Wiederholung	7	§ 7 Leistungsrichter-Obmann Jagd	15
§ 8 Einsprüche	7		
§ 9 Verstöße gegen die Prüfungsordnung	7	<b>III. Sonstige Bestimmungen</b>	
<b>B) Prüfungen</b>		Änderungen und Erweiterungen der vorangehenden jagdlichen Ordnungen	15
<b>B1) Jagdliche Anlagenprüfung (JAP)</b>			
§ 11 Allgemeines	8		
§ 12 Prüfungsfächer	8		
§ 13 Gehorsam - Grundlagen der Führigkeit	8		
§ 14 Gehorsam - Prüfung der Schussfestigkeit	8		
§ 15 Fach Schweißanlagen - Schweißprüfung 1 auf 300m künstlicher Wundfährte	9		

## **E i n f ü h r u n g**

Der Rhodesian Ridgeback wird international und in unserem Dachverband VDH in der F.C.I.-Gruppe 6 der Lauf- und Schweißhunde geführt, die in der englischen F.C.I.-Nomenklatur zutreffend nur "Scenthounds" (Spürhunde) genannt wird.

In dem bei der F.C.I. hinterlegten, gültigen Standard Nr.146 ist ausdrücklich ausgeführt, dass der Rhodesian Ridgeback in vielen Ländern der Welt nach wie vor zur Jagd auf Wild eingesetzt wird.

Hervorgegangen aus afrikanischen und europäischen Jagd- und Laufhundrassen, eingesetzt an wehrhaftem afrikanischen Wild unter schwierigen geografischen Gegebenheiten, bringt der Rhodesian Ridgeback solide jagdliche Eigenschaften mit, so dass er für mitteleuropäische Jagdreviere mit Schalen- und Niederwild brauchbar ist.

Der RR verfügt über einen leistungsfähigen Geruchssinn, hohen Finderwillen, große Ausdauer, Schnelligkeit und Wendigkeit sowie ausgeprägte Wildschärfe, die mit kluger Vorsicht gepaart ist. Er wird hauptsächlich zur Arbeit nach dem Schuss eingesetzt, zeigt aber bei richtiger Anleitung und Führung auch gute Leistungen in anderen Jagdgebrauchsfächern.

Die vorliegende Prüfungsordnung für das jagdliche Leistungswesen (JPO) wurde denen europäischer Jagdhundrassen mit vergleichbaren Einsatzgebieten angeglichen. Das Gleiche gilt für die angegliederte Leistungsrichterordnung (JLRO).

Etwaige Änderungen dieser JPO und JLRO beschließen die Mitglieder der jagdlichen Leistungsabteilung des Club ELSA.

# I. PRÜFUNGSORDNUNG (JPO)

## A) ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

### § 1 Zweck der Prüfungen

- 1.1. Die Prüfungen haben den Zweck, die jagdlichen Anlagen und Leistungen des Rhodesian Ridgeback entsprechend seiner Abstammung und dem F.C.I.-Standard 146 festzustellen, zu werten und zu pflegen. Dies ist in den jeweiligen Paragraphen der gültigen Satzung und Ordnungen des Club ELSA festgelegt.
- 1.2. Die bestandenen Prüfungen werden in die Ahnentafel eingetragen. Das Bestehen der Jagdlichen Anlagenprüfung (JAP) soll nach Aufnahme in den JGHV zum Start in der Gebrauchshundeklasse berechtigen.
- 1.3. Alle bestandenen, nachstehend aufgeführten Jagdprüfungen berechtigen zur Anmeldung für die Zuchtzulassungsprüfung ( siehe ZZO, Anlage I der Club ELSA-ZO ).

### § 2 Zulassung

- 2.1. Zugelassen - ohne Rücksicht auf den Formwert - werden RR's, die in einem vom VDH und der FCI anerkannten Zuchtbuch eingetragen, durch Tätowierung oder Mikrochip gekennzeichnet sind und die vorgeschriebenen Pflichtimpfungen nachweisen können. Der Nachweis muss durch Vorlage der Ahnentafel und des gültigen Impfpasses auf jeder Prüfung erbracht werden.
- 2.2. Dies gilt entsprechend für Nichtmitglieder des Club ELSA. Sie können grundsätzlich mit ihren von der FCI anerkannten RR's zu den Prüfungen des Club ELSA zugelassen werden.
- 2.3. Läufige Hündinnen können zugelassen werden. Die Führer sind verpflichtet, dies rechtzeitig vor Prüfungsbeginn dem Richterobmann zu melden. Über die Zulassung entscheidet die Richtergruppe. Die heißen Hündinnen sind von den anderen Hunden getrennt zu halten und am Schluss zu prüfen. Dies ist schon bei der Auslosung der Reihenfolge zu beachten!
- 2.4. Krankheitsverdächtige Hunde werden nicht zur Prüfung zugelassen. Im Zweifelsfall entscheidet ein am Prüfungsort ansässiger Veterinär über die Zulassung des Hundes. Hierdurch entstehende Kosten gehen zu Lasten des Führers.
- 2.5. Der Hundeführer muss im Besitz eines gültigen Jagdscheines sein. Bei Teilnahme an der JAP kann die Prüfungskommission hiervon Ausnahmen in den Fällen zulassen, wenn der Führer nachweist sich in Ausbildung zur Erlangung des Jagdscheines zu befinden. Der Nachweis ist in geeigneter Form zu erbringen. Der Hundeführer muss außerdem eine gültige Hundehaftpflichtversicherung für den gemeldeten Hund nachweisen.
- 2.6. Bei der Meldung des Hundes erklärt jeder Hundeführer durch seine Unterschrift, dass ihm die JPO bekannt ist und dass er sie in allen Punkten anerkennt.
- 2.7. Bei allen Prüfungen ist die Meldezahl im Rahmen der Gesamtorganisation sinnvoll zu begrenzen. Es werden maximal 6 Hunde pro Prüfungstag zugelassen. Bei mehr als 6 gemeldeten Hunden entscheidet der Eingang der Meldung. Hiernach nicht zugelassene Teilnehmer sind rechtzeitig vor Beginn der Prüfung über die Nichtberücksichtigung durch den Prüfungsleiter schriftlich zu unterrichten.
- 2.8. Das Mindestalter des Hundes bei Teilnahme an der JAP beträgt zwölf Monate und an den Schweißprüfungen auf künstlicher Wundfährte (SchwK-2 und SchwK-3) achtzehn

Monate. Das Höchstalter zur Teilnahme an der JAP beträgt 24 Monate. In begründeten Ausnahmefällen oder einer nicht bestandenen JAP innerhalb der Höchstaltersgrenze entscheidet die Leitung der jagdlichen Leistungsabteilung (JLA) des Club ELSA über eine erneute Zulassung des Hundes.

- 2.9. Soweit die Zulassung im Wiederholungsfalle von einer Auflage abhängt, ist die Aufлагenerfüllung durch schriftliche Bestätigung der Leitung der jagdlichen Leistungsabteilung nachzuweisen.

### **§ 3 Ausschreibungen, Meldungen**

- 3.1. Die Ausschreibung der Prüfungen erfolgt nach Absprache der Leitung der jagdlichen Leistungsabteilung mit dem Vorstand in einem als verbindlich erklärten Presseorgan, sowie durch Terminmeldung an den VDH bzw. an die FCI. Es sind mit Ausschreibung der Prüfungen die Höhe des Nenngeldes, Ort und Termin der Prüfung, Meldeschluß sowie die weiter benötigten Unterlagen bekannt zu geben. Mit der Ausschreibung ist die nachzusuchende Wildart bekannt zu geben.
- 3.2. Die Meldungen haben bis zu dem in der Ausschreibung genannten Datum zu erfolgen. Mit der Meldung ist das Nenngeld auf das Konto des Club ELSA zu entrichten. Es entscheidet der ausgeschriebene Meldeschluß. Der Meldeschluß soll vier Wochen vor der Prüfung liegen. Die Annahme von Nachmeldungen wird in das Ermessen des Prüfungsleiters gestellt, wenn die maximale Teilnehmerzahl noch nicht erreicht ist
- 3.3. Für Meldungen sind einheitliche Formulare des Club ELSA zu verwenden. Wissentlich falsche Angaben ziehen den Ausschluss von dieser und weiteren Prüfungen des Club ELSA nach sich.
- 3.4. Eine Meldung gilt nur dann, wenn der volle Betrag des Nenngeldes bezahlt wurde. Nenngeld ist Reuegeld, d.h., wenn ein Hund vor oder während der Prüfung zurückgezogen wird, zur Prüfung nicht erscheint bzw. sie nicht besteht, so verfällt das Nenngeld.
- 3.5. Für Wiederholungsprüfungen wird eine Ermäßigung nicht gewährt.

### **§ 4 Haftung**

- 4.1 Die Teilnahme an einer Prüfung erfolgt jeweils auf eigene Verantwortung, Gefahr und unter Ausschluss jeder Haftung durch den Veranstalter.
- 4.2 Jeder Hundebesitzer bzw. -führer haftet für die Schäden, die sein Hund verursacht.

### **§ 5 Durchführung: Prüfungsrichter und Prüfungsleiter**

- 5.1 Zu allen Prüfungen ist von der Leitung der jagdlichen Leistungsabteilung (JLA) des Club ELSA ein Prüfungsleiter zu benennen. Der Prüfungsleiter muß Leistungsrichter im Club ELSA sein. Die Benennung des Prüfungsleiters wird mit der Ausschreibung bekannt gegeben.
- 5.2. Die Prüfungsrichter für die einzelnen Prüfungen werden durch die Leitung der JLA des Club ELSA benannt. Es sind mindestens drei anerkannte Richter zu bestellen, von denen einer ein Richter eines anderen Jagdhundverbandes sein kann. Sie bilden eine Richtergruppe. Der Richtergruppe müssen immer zwei Leistungsrichter des Club ELSA angehören. Das Richteramt kann außerdem von Gebrauchsrichtern anderer Jagdhunderassen im VDH, von ausländischen Gebrauchsrichtern, die von ihren

Fachverbänden anerkannt sind, übernommen werden. An die Stelle eines der Leistungsrichter kann ein Richteranwalt treten. Bei ausländischen Richtervorschlägen ist rechtzeitig die Freigabe beim betreffenden Jagdreferat zu beantragen. Ein Richter oder Richteranwalt darf keinen Hund bewerten, dessen Eigentümer, Miteigentümer, Ausbilder, Führer, Halter oder Verkäufer bzw. privater Vermittler er innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Tag der Prüfung war. Das gleiche gilt auch für solche Hunde, die seiner nächsten Verwandtschaft oder mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Personen gehören, jedoch können diese Hunde in einer anderen Richtergruppe am gleichen Termin gerichtet werden. Verstöße gegen diese Regelung können ihm nur zur Last gelegt werden, wenn er den Sachverhalt kannte oder kennen musste.

- 5.3 Der Prüfungsleiter ist für den reibungslosen Verlauf der Prüfung verantwortlich. Er hat dafür zu sorgen, dass alles Erforderliche (Meldungen, Meldegeld, Zulassung, Meldeschluss, Richterauslagen, Mitbringen der entsprechenden Schusswaffen, Patronen, Wildschweiß, Wild, schriftliche Unterlagen, Quartiere) rechtzeitig und sachgemäß erledigt bzw. beschafft wurden.

Ist die Zulassung der Hunde überprüft, wird die Reihenfolge im Beisein der Richter ausgelost. Abweichungen von der gelosten Prüfungsreihenfolge werden nur in den Fällen des § 2.3. der JPO gemacht.

- 5.4 Vor Beginn des Richtens wählen die Richter aus ihrer Mitte einen Richterobmann. Richteranwälter dürfen dieses Amt nicht übernehmen. Der Richterobmann leitet und bestimmt den Prüfungsablauf. Jeder Richter füllt ein eigenes Bewertungsblatt aus, bei Stimmgleichheit gibt das Votum des Richterobmannes den Ausschlag. Der Richterobmann hat außerdem auf die sorgfältige Ausfüllung der schriftlichen Unterlagen (Richterbücher, Bewertungsblätter, Urkunden, Ahnentafeln, etc.) zu achten. Nach Abarbeitung der einzelnen Prüfungsfächer und nach Beendigung der Prüfung gibt der Richterobmann einen mündlichen Bericht über den Prüfungsverlauf. Die Berichtserstattung des Richterobmannes erfolgt öffentlich.

Die Richterberichte und die geprüften Berichte der Richteranwälter sind innerhalb von drei Wochen der Leitung der JLA des Club ELSA einzureichen.

## **§ 6 Ordnungsvorschrift**

- 6.1. Den Anordnungen des Prüfungsleiters und der Richter ist unbedingt Folge zu leisten. Wer dagegen verstößt, kann von der Prüfung bei Verlust des Nenngeldes ausgeschlossen werden.
- 6.2. Führer, die ihre Hunde auf dem Prüfungsgelände misshandeln oder mit Zwangshalsung (Stachelhalsband, Endloswürger, Teletakt u.ä.) führen, werden von der Prüfung unter Verlust des Nenngeldes ausgeschlossen.
- 6.3. Hunde, die durch Bellen oder Heulen Störungen verursachen, müssen unverzüglich aus der Nähe des Prüfungsortes entfernt werden.
- 6.4. Es ist nicht erlaubt, seinen Hund auf dem Prüfungsgelände frei laufen zu lassen. Während der Prüfung sind die nicht zur Arbeit aufgerufenen Hunde an der Leine zu führen.
- 6.5. Gäste und Zuschauer haben sich so zu verhalten, dass sie die Prüfung weder behindern noch stören. Sie sollen stets einen angemessenen Abstand zu den an der Prüfung beteiligten Hunden halten.

## **§ 7 Rücktritt, Abbruch, Wiederholung**

- 7.1 Ein Hund kann nur vor oder während des Prüfungsgeschehens zurückgezogen werden. Nach Beendigung der Prüfung ist dies nicht mehr möglich.
- 7.2 In Fällen höherer Gewalt können die Richter die Prüfung ohne Bewertung abbrechen. Die Prüfungsgebühr verfällt in diesem Falle nicht.
- 7.3 Alle Prüfungen des Club ELSA können im Falle des Nichtbestehens wiederholt werden. Bei nicht bestandenen Prüfungen kann die Richtergruppe im Einzelfall Auflagen erteilen.

## **§ 8 Einsprüche**

Einsprüche sind nur bei offensichtlichen Irrtümern und Fehlern des Veranstalters, des Prüfungsleiters in Vorbereitung und Ausführung der Prüfung möglich. Ein Irrtum oder Fehler ist offensichtlich, wenn gegen die Bestimmungen der JPO in Bezug auf Zulassung und Ausschreibung der Prüfung verstoßen worden ist. Einsprüche sind schriftlich vor Beginn der Prüfung beim Richterobmann einzureichen. Während des Prüfungsverlaufs sind Einsprüche nicht mehr statthaft. Über den Einspruch entscheidet das Richtergrremium nach mündlicher Verhandlung vor Prüfungsbeginn. Die Entscheidung des Richtergrremiums ist bis zum Ablauf des Prüfungstages in ihren wesentlichen Bestandteilen schriftlich niederzulegen und der Leitung der jagdlichen Leistungsabteilung zu übergeben. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

Ebenso sind die Prüfungsentscheidungen und Bewertungen der einzelnen Hunde durch das Richtergrremium unanfechtbar.

## **§ 9 Verstöße gegen die Prüfungsordnung**

Verstöße der Teilnehmer gegen die JPO werden mit dem sofortigen Ausschluss von der Prüfung geahndet. Ein Verstoß liegt insbesondere bei ungebührlichem Verhalten gegenüber dem Richtergrremium und/oder Nichtbefolgung der Anordnungen des Richtergrremiums vor. Ein Verstoß liegt auch vor, wenn ein Teilnehmer einen nicht gemeldeten und/ oder nicht zugelassenen Hund auf der Prüfung führt. Eine Rückerstattung des Nenngeldes wird nicht gewährt.

Bei Falschangaben und Verstößen gegen die PO, die erst nach Ablauf der Prüfung festgestellt werden, entscheidet die Leitung der JLA des Club ELSA über die geeigneten Maßnahmen.

## **B) PRÜFUNGEN**

### **§ 10 Übersicht der Prüfungen**

Entsprechend seinem Alter und seiner jagdlichen Ausbildung und Führung kann der RR seine jagdliche Brauchbarkeit bei nachfolgenden Prüfungen nachweisen:

#### **10.1 Jagdliche Anlagenprüfung (JAP)**

- Fachgruppe Gehorsam-JAP
- Grundlagen der Führigkeit
- Schussfestigkeit

Schweißanlagenprüfung-JAP, Schweißprüfung 1 auf 300 m künstlicher Wundfährte (SchwK-1) mit Fährteneschuh getreten.

- 10.2 **Schweißprüfungen auf künstlicher Wundfährte mit Fährtschuh getreten**  
Schweißprüfung 2 auf 600 m (SchwK-2)  
Schweißprüfung 3 auf 1000 m (SchwK-3)

## **B 1) JAGDLICHE ANLAGENPRÜFUNG (JAP)**

### **§ 11 Allgemeines**

Die JAP ist eine Prüfung, zu der die natürlichen jagdlichen Anlagen durch entsprechende Vorbereitung so weit geweckt sein sollen, dass Schussfestigkeit, Nasenleistung, Fährtenwillen und Jagdpassion beurteilt werden können. Das Mindestalter zur Prüfung beträgt 12 Monate, das Höchstalter in der Regel 24 Monate.

### **§ 12 Prüfungsfächer**

#### 12.1 Fachgruppe Gehorsam

- Grundlagen der Führigkeit
- Prüfung der Schussfestigkeit

#### 12.2 Fach Schweißanlagen (SchwK-1)

### **§ 13 Fachgruppe Gehorsam - Grundlagen der Führigkeit:**

#### 13.1 Allgemeines:

Der frei laufende und an der Leine geführte RR soll bei einem Reviergang auf Wegen und Pirschpfaden mit dem Führer so kooperieren, dass er mit ihm im ständigen, aufmerksamen Kontakt am praktischen Jagdbetrieb teilnimmt.

Der Gehorsam zeigt sich in der Lenkbarkeit des Hundes ohne Wildberührung.

#### 13.2 Durchführung:

Der Führer hat auf Aufforderung durch die ihm folgende Richtergruppe mit seinem Hund (freilaufend und angeleint) Richtung und Tempo zu ändern oder auch stehen zu bleiben. Dabei hat sich der Hund ruhig und praxisgerecht in der Nähe des Führers zu halten und sich diesem anzupassen.

Der Hund darf den Führer je nach Situation und Befehl voraustrabend, hinter ihm folgend oder an der Seite gehend begleiten. Auf Anweisung der Richter hat er willig zum Führer heranzukommen und sich anhalsen zu lassen. Angeleint soll er nicht durch anhaltendes Zerren oder unmotivierten Richtungswechsel den Führer behindern.

### **§ 14 Fachgruppe Gehorsam - Prüfung der Schussfestigkeit**

#### 14.1 Durchführung:

Die Schussfestigkeit ist einzeln zu prüfen und kann vor oder nach der Prüfung der Schweißanlagen stattfinden. Beim freilaufenden und mindestens 20 m vom Führer entfernten Hund werden aus einer Entfernung von ca. 30 bis 50 m für Hund und Führer unvermutet zwei Schrotschüsse im Abstand von ca. 20 Sec. abgegeben. Hierbei wird das Verhalten zwischen Schussfestigkeit und Schussscheue graduell wie folgt unterschieden:

- 14.1.1 **Schussfest:** Der Hund zeigt keine ängstliche Reaktion oder Einschüchterung; Aufmerken und Äugen in Richtung des Schusses sind normale Reaktionen.

***Schussempfindlichkeit ist das ängstliche Erschrecken vor dem Knall des Schusses. Dieses Erschrecken wird in verschiedenen Graden angesprochen:***

- 14.1.2 **Leicht schussempfindlich:** Leichte Einschüchterung, ohne dass sich der Hund in seinem freien Bewegungsablauf stören lässt.
- 14.1.3 **Schussempfindlich:** Der Hund sucht unter Anzeichen der Ängstlichkeit Schutz bei seinem Führer, zeigt aber innerhalb einer Minute wieder freies und ungehemmtes Benehmen.
- 14.1.4 **Stark schussempfindlich:** Schussempfindliches Verhalten länger als eine, aber nicht länger als fünf Minuten.
- 14.1.5 **Schussscheu:** Stark schussempfindliches Verhalten länger als fünf Minuten, der Hund reißt unter Zeichen der Ängstlichkeit aus oder entzieht sich der Einwirkung seines Führers.
- 14.1.6 **Stark schussempfindliche und schussscheue Hunde sind im Interesse des Hundes von der weiteren Prüfung auszuschließen!**

#### 14.2 **Bewertung:**

- 1.4.2.1 Die Richter werten das Benehmen des Hundes frei und an der Leine während der gesamten JAP hinsichtlich seiner Aufmerksamkeit auf den Führer und eines erkennbaren Grundgehorsams. Ausschlaggebend sind Kooperation und Beziehung zwischen Hund und Führer, die jagdlichen Erfolg in der Praxis erwarten lassen.
- 1.4.2.2 Stark schussempfindliche und schussscheue Hunde sind für die Jagd nicht geeignet und von der weiteren Prüfung auszuschließen. Der Hund kann die Schussfestigkeitsprüfung nicht bestehen, wenn er nur durch starke Führereinwirkung an einer Flucht gehindert wird.

### **§ 15 Fach Schweißanlagen - Schweißprüfung 1 auf 300 m künstlicher Wundfährte mit Fährtenschuh getreten - (SchwK-1)**

#### 15.1. **Vorbereitung:**

- 15.1.1 Die Prüfungsfährten von 300 m Länge werden am Vortag gelegt und weisen eine Stehzeit von mind. 12 Stunden auf. Sie werden am Prüfungstag unter den Prüfungsteilnehmern ausgelost.

Die Fährten werden im Gelände naturnah gelegt und sind dem Ziehen von krankem Wild anzupassen. Sie sind nach Möglichkeit durch wechselndes Gelände (Wiese, Jungwuchs, Dickungen, Stangen- und Althölzer, Felsgelände, Gewässer etc.) zu legen. Die einzelnen Prüfungsfährten sollen einen ausreichenden seitlichen Abstand voneinander aufweisen. Die Bedingungen sollen für alle Hunde annähernd gleich sein.

- 15.1.2 Die Fährten werden mit Wildschalen am Fährtenschuh naturnah getreten und der Schweiß wird gespritzt und getupft. Verwendet wird hierbei höchstens 0,1 l Wildschweiß; Wildartidentität von Schalen, Schweiß und dem zu findende Stück ist unverzichtbar.

- 15.1.3 Der Anschuss (Ausschuss auf dem Boden) ist mit Pirschzeichen, wie Eingriffe, Schweiß, Riss- und Schnitthaar, Knochensplinter etc., deutlich zu markieren. Die

Fluchtrichtung ist kenntlich zu machen. Ein Wundbett ist praxisnah in der Mitte der Fährte anzulegen..

- 15.1.4 Die Fährten sind grundsätzlich vom Richterobmann der verantwortlichen Richtergruppe zu legen. Sie dürfen nur vom Anschluss zum Stück gelegt werden, nicht umgekehrt. Es ist für jede Fährte eine Fährten-skizze zu erstellen, die jedem Richter vor der Prüfung auszuhändigen ist.
- 15.1.5 Am Fährtenende liegt ein Stück Schalenwild, das vernäht sein muss. Das betreffende Stück ist frei hinzulegen, nicht versteckt (Graben, Baum. etc.), aber auch nicht weithin sichtbar. Stückträger und Helfer müssen sich entfernen und unter Wind in Deckung legen.

## 15.2 Durchführung:

- 15.2.1 Der Führer legt den Hund außerhalb des Anschussbereiches ab. Er untersucht den verbrochenen Anschuss (Ausschuss auf dem Boden) und macht Angaben über den Sitz der Kugel und zu dem zu erwartenden Ablauf der der Nachsuche und ob er die zu erwartende Arbeit mit seinem Hund unter Realitätsbedingungen durchführen würde.
- 15.2.2 Nach Aufforderung durch die Richter wird der Hund zur Fährte gelegt. Er soll nach sorgfältiger Untersuchung des Anschusses die Schweißfährte aufnehmen und dieser dann konzentriert folgen. Zu leisten ist reine Riemenarbeit, d.h. der Hund muss am ca. 10 m langen abgedockten Schweißriemen und Schweißhalsung zum Stück führen.
- 15.2.3 Verweist der Hund Pirschzeichen in der Fährte, hat der Hundeführer dieses den Richtern zu melden. Die gearbeitete Fährte ist vom Hundeführer zu verbrechen. Der Führer kann den Hund zur Beruhigung ablegen, er darf auch auf eigenen Wunsch zurück- oder vorgeifen.
- 15.2.4 Bei Abweichung von mehr als 30 Metern im rechten Winkel vom Fährtenverlauf erfolgt ein Rückruf. Es sind zwei Rückrufe erlaubt – der dritte Rückruf führt zum Nichtbestehen der Prüfung. Der Richterobmann kann positiv auf die Führung des Hundes einwirken.
- 15.2.5 Nach einem Zurückgreifen oder einem Rückruf hat der Hundeführer anhand der von ihm angebrachten Markierungen selbständig die Fährte wieder aufzusuchen. Die Richter führen den Prüfling nicht zur Fährte.
- 15.2.6 Nach dem dritten Rückruf oder dem Ablauf von 30 Minuten wird die Nachsuche abgebrochen und die Prüfung ist nicht bestanden.
- 15.2.7 Hat der Hund zum Stück gefunden, darf er es in Besitz nehmen und bewinden, rupfen und fassen, ein Anschneiden des Stückes ist nicht erwünscht.

## 15.3 Bewertung:

In diesem Fach soll der RR zeigen, wie er die künstliche Wundfährte aufnimmt und sie trotz Witterungseinflüssen und Verleitungen ruhig und sicher arbeitet. Der RR hat die SchwK-1 bestanden, wenn er zusammen mit seinem Führer zum Stück findet. Höchste Bewertung findet eine Arbeit, bei der eine gute Nasenleistung mit hohem Finderwillen gezeigt wird. Grundsätzlich steht die Bewertung der Gesamtarbeit im Ermessen der Richter.

## ***B 2) SCHWEIßPRÜFUNGEN AUF KÜNSTLICHER WUNDFÄHRTE MIT FÄHRTENSCHUH GETRETEN***

### **§ 16 Allgemeines**

- 16.1 Im Unterschied zur SchwK-1 bei der Jagdlichen Anlagenprüfung (JAP) sollen die SchwK-2 (§17) und SchwK-3 (§18) mit höherem Schwierigkeitsgrad die Fähigkeit des RR zur Spezialisierung auf Schweißarbeit unter Beweis zu stellen.
- 16.2 Die in dieser JPO möglichen Schweißprüfungen sollen aufeinander aufbauend in der nachstehend aufgezeichneten Reihenfolge abgeleistet werden.

### **§ 17 Schweißprüfung 2 auf 600 m künstlicher Wundfährte - (SchwK-2)**

#### **17.1 Vorbereitung:**

- 17.1.1 Die Prüfungsfährten von 600 Meter Länge werden am Vortag gelegt und weisen eine Stehzeit von mind. 12 Stunden auf. Sie werden am Prüfungstag unter den Prüfungsteilnehmern ausgelost.

Die Fährten werden im Gelände naturnah gelegt und sind dem Ziehen von krankem Wild anzupassen. Sie sind nach Möglichkeit durch wechselndes Gelände (Wiese, Jungwuchs, Dickungen, Stangen- und Althölzer, Felsgelände, Gewässer etc.) zu legen. Die einzelnen Prüfungsfährten sollen einen ausreichenden seitlichen Abstand voneinander aufweisen. Die Bedingungen sollen für alle Hunde annähernd gleich sein.

- 17.1.2 Die Fährten werden mit Wildschalen am Fährtenschuh naturnah getreten und der Schweiß wird gespritzt und getupft. Verwendet wird hierbei höchstens 0,2 l Wildschweiß; Wildartidentität von Schalen, Schweiß und dem zu findende Stück ist unverzichtbar.
- 17.1.3 Der Anschuss (Ausschuss auf dem Boden) ist mit Pirschzeichen, wie Eingriffe, Schweiß, Riss- und Schnitthaar, Knochensplitter etc., deutlich zu markieren, die Fluchtrichtung ist kenntlich zu machen. Die Prüfungsfährte weist zwei Wundbetten auf. Das letzte Wundbett ist nach ca. 500 Metern anzulegen.
- 17.1.4 Die Fährten sind grundsätzlich vom Richterobmann der verantwortlichen Richtergruppe zu legen. Sie dürfen nur vom Anschuss zum Stück gelegt werden, nicht umgekehrt. Es ist für jede Fährte eine Fährtenskizze zu erstellen, die jedem Richter vor der Prüfung auszuhändigen ist.
- 17.1.5 Am Fährtenende liegt ein Stück Schalenwild, das vernäht sein muss. Das betreffende Stück ist frei hinzulegen, nicht versteckt (Graben, Baum. etc.), aber auch nicht weithin sichtbar. Stückträger und Helfer müssen sich entfernen und unter Wind in Deckung legen.

#### **17.2 Durchführung:**

- 17.2.1 Der Führer legt den Hund außerhalb des Anschussbereiches ab. Er untersucht den verbrochenen Anschuss (Ausschuss auf dem Boden), macht Angaben über den Sitz der Kugel sowie zu dem zu erwartenden Ablauf der Nachsuche und ob er die zu erwartende Arbeit mit seinem Hund unter Realitätsbedingungen durchführen würde.
- 17.2.2 Nach Aufforderung durch die Richter wird der Hund zur Fährte gelegt. Er soll nach sorgfältiger Untersuchung des Anschusses die Schweißfährte aufnehmen und dieser dann konzentriert folgen. Zu leisten ist reine Riemenarbeit, d.h. der Hund muss am

ca. 10 m langen abgedockten Schweißriemen und Schweißhalsung zum Stück führen.

- 17.2.3 Verweist der Hund Pirschzeichen in der Fährte, hat der Hundeführer dieses den Richtern zu melden. Die gearbeitete Fährte ist vom Hundeführer zu verbrechen. Der Führer kann den Hund zur Beruhigung ablegen, er darf auch auf eigenen Wunsch zurück- oder vorgreifen.
- 17.2.4 Bei Abweichung von mehr als 30 Metern im rechten Winkel vom Fährtenverlauf erfolgt ein Rückruf. Es sind zwei Rückrufe erlaubt – der dritte Rückruf führt zum Nichtbestehen der Prüfung. Der Richterobmann kann positiv auf die Führung des Hundes einwirken.
- 17.2.5 Nach einem Zurückgreifen oder einem Rückruf hat der Hundeführer anhand der von ihm angebrachten Markierungen selbständig die Fährte wieder aufzusuchen. Die Richter führen den Prüfling nicht zur Fährte.
- 17.2.6 Nach dem dritten Rückruf oder dem Ablauf von 60 Minuten wird die Nachsuche abgebrochen und die Prüfung ist nicht bestanden.
- 17.2.7 Hat der Hund zum Stück gefunden, darf er es in Besitz nehmen und bewinden, rufen und fassen, ein Anschneiden des Stückes ist nicht erwünscht.

### 17.3 **Bewertung:**

Zu bewerten ist die Zusammenarbeit von Führer und Hund. Ausschlaggebend für die Bewertung ist die Arbeit des Hundes. Selbständiges Abtragen kann eine gute Leistung nicht schmälern. Wiederholtes unbegründetes Abtragen führt zur Ermahnung durch die Richter und zu einer schlechteren Bewertung. Höchste Bewertung findet eine Arbeit, bei der eine gute Nasenleistung mit hohem Finderwillen gezeigt wird. Grundsätzlich steht die Bewertung der Gesamtarbeit im Ermessen der Richter.

## **§ 18 Schweißprüfung 3 auf 1000 m künstlicher Wundfährte - (SchwK-3)**

### 18.1 **Vorbereitung:**

- 18.1.1 Die Fährten von 1000 Meter Länge werden am Vortag gelegt und weisen eine Stehzeit von mind. 12 Stunden auf. Sie werden am Prüfungstag unter den Prüfungsteilnehmern ausgelost.

Sie sind dem Gelände und dem Ziehen von krankem Wild anzupassen und durch wechselndes Gelände (Wiese, Jungwuchs, Dickungen, Stangen- und Althölzer, Felsgelände, Gewässer etc.) zu legen. Die einzelnen Prüfungsfährten sollen einen ausreichenden seitlichen Abstand voneinander aufweisen. Die Bedingungen sollen für alle Hunde annähernd gleich sein.

- 18.1.2 Die Fährte wird mit Wildschalen am Fährtenschuh naturnah getreten und der Schweiß wird gespritzt und getupft. Verwendet wird hierbei höchstens max. 0,25 l Wildschweiß; Wildartidentität von Schalen, Schweiß und dem zu findende Stück ist unverzichtbar.
- 18.1.3 Der Anschuss (Ausschuss auf dem Boden) ist mit Pirschzeichen, wie Eingriffe, Riss- und Schnitthaar, Knochensplitter etc., deutlich zu markieren, die Fluchtrichtung ist kenntlich zu machen. Die Prüfungsfährte weist zwei Wundbetten auf. Das letzte Wundbett ist nach ca. 700 Metern anzulegen.
- 18.1.4 Die Fährten sind grundsätzlich vom Richterobmann der verantwortlichen Richtergruppe zu legen. Sie dürfen nur vom Anschuss zum Stück gelegt werden, nicht

umgekehrt. Es ist für jede Fährte eine Fährten-skizze zu erstellen, die jedem Richter vor der Prüfung auszuhändigen ist.

- 18.1.5 Am Fährtenende liegt ein Stück Schalenwild, das vernäht sein muss. Das betreffende Stück ist frei hinzulegen, nicht versteckt (Graben, Baum. etc.), aber auch nicht weithin sichtbar. Stückträger und Helfer müssen sich entfernen und unter Wind in Deckung legen.

## 18.2 Durchführung:

- 18.2.1 Der Führer legt den Hund außerhalb des Anschussbereiches ab. Er untersucht den verbrochenen Anschuss und macht Angaben über den Sitz der Kugel und zu dem zu erwartenden Ablauf der Nachsuche und ob er die zu erwartende Arbeit mit seinem Hund unter Realitätsbedingungen durchführen würde.
- 18.2.2 Nach Aufforderung durch die Richter wird der Hund zur Fährte gelegt. Er soll nach sorgfältiger Untersuchung des Anschusses die Schweißfährte aufnehmen und dieser dann konzentriert folgen. Zu leisten ist reine Riemenarbeit, d.h. der Hund muss am ca. 10 m langen abgedockten Schweißriemen und Schweißhalsung zum Stück führen.
- 18.2.3 Verweist der Hund Pirschzeichen in der Fährte, hat der Hundeführer dieses den Richtern zu melden. Die gearbeitete Fährte ist vom Hundeführer zu verbrechen. Der Führer kann den Hund zur Beruhigung ablegen, er darf auch auf eigenen Wunsch zurück- oder vorgreifen.
- 18.2.4 Bei Abweichung von mehr als 30 Metern im rechten Winkel vom Fährtenverlauf erfolgt ein Rückruf. Es sind zwei Abrufe erlaubt – der dritte Abruf führt zum Nichtbestehen der Prüfung. Der Richterobmann kann positiv auf die Führung des Hundes einwirken.
- 18.2.5 Nach einem Zurückgreifen oder einem Rückruf hat der Hundeführer anhand der von ihm angebrachten Markierungen selbständig die Fährte wieder aufzusuchen. Die Richter führen den Prüfling nicht zur Fährte.
- 18.2.6 Nach dem dritten Rückruf oder dem Ablauf von 90 Minuten wird die Nachsuche abgebrochen und die Prüfung ist nicht bestanden.
- 18.2.7 Hat der Hund zum Stück gefunden, darf er es in Besitz nehmen und bewinden, rufen und fassen, ein Anschneiden des Stückes ist nicht erwünscht.

## 18.3 Bewertung

Zu bewerten ist die Zusammenarbeit von Führer und Hund. Ausschlaggebend für die Bewertung ist die Arbeit des Hundes. Selbständiges Abtragen kann eine gute Leistung nicht schmälern. Wiederholtes unbegründetes Abtragen führt zur Ermahnung durch die Richter und zu einer schlechteren Bewertung. Höchste Bewertung findet eine Arbeit, bei der eine gute Nasenleistung mit hohem Finderwillen gezeigt wird. Grundsätzlich steht die Bewertung der Gesamtarbeit im Ermessen der Richter.

## § 19 Externe Jagdleistungsprüfungen

Der Club ELSA bestätigt darüber hinaus bei entsprechender Gleichwertigkeit Jagdprüfungen, die ein Rhodesian Ridgeback bei den Landesjagdverbänden, dem Jagdgebrauchshundverband (JGHV) oder bei anderen VDH/F.C.I. anerkannten Jagdhunderassevereinen abgelegt hat, wie Verbandsschweißprüfung und Verbandsfährten-schuhprüfung.

## II. LEISTUNGSRICHTER-ORDNUNG (JLRO)

Der Club ELSA macht es sich zur Aufgabe, jagdliche Leistungsrichter auszubilden und zu ernennen. Die notwendigen Ausbildungsmerkmale und der Ausbildungsgang werden in dieser JLRO festgelegt und sind für die Ausbildung unserer Leistungsrichter verbindlich.

### § 1 Richteranwälter

#### 1.1 Benennung:

Geeignete Mitglieder des Club ELSA, welche die folgenden Voraussetzungen erfüllen, werden von der Leitung der JLA als Richteranwälter (JRA) ernannt.

### § 2 Voraussetzungen

- 2.1 Jagdschein: Der Richteranwalt muss Jagdscheininhaber sein.
- 2.2 Prüfungen: Er muss mindestens einen RR oder einen anderen brauchbaren Jagdhund erfolgreich auf einer jagdlichen Gebrauchsprüfung (bis SchwK-2) geführt und an zwei Schweißhundführer-Lehrgängen des Club ELSA teilgenommen haben.
- 2.3 Übungstage: Er muss an mindestens 3 jagdlichen Übungswochenenden oder an einer Übungswoche der JLA des Club ELSA aktiv mitgearbeitet haben. Insbesondere wird die Mitarbeit in der Ausarbeitung und Anlegung von Schweißfährten gefordert.

### § 3 Leistungsrichterausbildung

- 3.1 **Schulung:** Jeder Richteranwalt hat an einem Ausbildungskurs für Leistungsrichter im Club ELSA teilzunehmen. Der Ausbildungskurs beinhaltet folgende Ausbildungsinhalte: Organisation und Durchführung einer Prüfung, Legen von Prüfungsfährten der jeweiligen Wildarten, Beurteilung von Prüfungsarbeiten, Verfassen von Richterberichten sowie Kenntnis der Prüfungsordnung.

- 3.2 **Anwartschaften:**

Der Richteranwalt hat auf drei Prüfungen des Club Elsa Anwartschaften abzuleisten. Nach Möglichkeit sollen Anwartschaften auf einer JAP, einer SchwK-2 und einer SchwK-3 abgeleistet werden.

Der Richteranwalt hat über jede Einzelprüfung und über jeden geprüften Hund einen Prüfungsbericht anzufertigen. Der Prüfungsbericht wird von den jeweiligen Leistungsrichtern durchgearbeitet und mit den notwendigen Vermerken dem Leistungsrichter Obmann zugeleitet. Die Berichte sollen bis spätestens 4 Wochen nach der Prüfung vorliegen. Belege über eine Anwartschaft, die ein Richteranwalt von einer anderen Jagdhunderasse einbringt, können von der Leitung der JLA im begründeten Einzelfall anerkannt werden.

- 3.3 **Ablauf:**

Die erforderlichen Anwartschaften sind innerhalb von 2 Jahren durchzuführen und danach bis zum Jahresende des 2. Jahres abzuschließen.

Der Richteranwalt erhält eine Bescheinigung über die abgeleistete Anwartschaft.

### 3.4 Zulassung:

Nach Erfüllung aller Voraussetzungen wird der Richteranwärter zur Prüfung zugelassen.

## § 4 Prüfung

Die Prüfung des Richteranwärter erfolgt in einer praktischen Prüfung. Hierbei soll der Richteranwärter die Prüfungsabläufe und Leistungen von Hund und Führer mündlich beschreiben und bewerten.

Die Prüfung des Richteranwärter wird durch den Leistungsrichter Obmann Jagd des Club ELSA bewertet. Die Entscheidung des Leistungsrichter Obmann Jagd ist unanfechtbar.

## § 5 Ernennung

Nach Erfüllung aller Prüfungsbedingungen wird der Richteranwärter zum Leistungsrichter ernannt. Seine Ernennung wird in einem für verbindlich erklärten Presseorgan veröffentlicht. Der Leistungsrichter erhält für seine Tätigkeit eine Ausweiskarte. Sie bleibt Eigentum des Vereins.

## § 6 Ablösung

Bei Verstoß gegen die Satzung und Ordnungen des Club ELSA und des VDH sowie gegen das Bundesjagdgesetz, das Tierschutzgesetz und bei Entzug des Jagdscheins wird der Leistungsrichter ohne besonderes Verfahren von seinem Amt abgelöst. Die Ausweiskarte wird eingezogen.

## § 7 Jagd-Leistungsrichter-Obmann

Die Leitung der JLA des Club ELSA bestellt aus den jagdlichen Leistungsrichtern einen Leistungsrichter-Obmann Jagd. Dieser ist für die Ausbildung der jagdlichen Richteranwärter zuständig.

---

## III. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

### **Änderungen und Erweiterungen der vorangehenden jagdlichen Ordnungen**

Diese jagdliche Prüfungsordnung mit der Leistungsrichterordnung wird regelmäßig den aktuellen einschlägigen Bestimmungen und den Erweiterungsbedürfnissen der **JLA** des Club ELSA durch die Leitung der **JLA** angepasst und durch die Mitglieder der **JLA** beschlossen.

---

Notizen zur JPO und JLRO: